



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Die TA Luft – Neuerungen für Bioabfallbehandlungsanlagen

Anja Behnke

Arbeitsgruppe IG I 2

Anlagenbezogener Immissionsschutz

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit, Bonn



Gliederung

➤ Grundlagen

- Schutzanforderungen
- Vorsorgeanforderungen
- Stand der Anpassung



TA Luft: Stellenwert

- Normkonkretisierende **Verwaltungsvorschrift**, für Behörden bindend
- Grundlage für mehr als **50.000 genehmigungsbedürftige Anlagen**
- Kann als **Erkenntnisquelle** für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen herangezogen werden.
- Schafft **bundeseinheitliche, verbindliche** Anforderungen für genehmigungsbedürftige Anlagen; somit Gleichbehandlung vergleichbarer Anlagen
- **Flexibel**, z.B. durch altanlagenspezifische Regelungen, Dynamisierungsklauseln, Minimierungsgebote und Zielwerte
- Erleichtert den Behörden die Genehmigungspraxis und sorgt für die Industrie für **Rechts- und Planungssicherheit**



TA Luft - Grundlage

BImSchG, § 5

(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. **schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen** für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. **Vorsorge** gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem **Stand der Technik** entsprechenden Maßnahmen;



TA Luft – Warum eine Anpassung

- Notwendige Konkretisierungen im Bereich der **Schutzanforderungen**
- Vorsorge: Anpassung an den fortgeschrittenen **Stand der Technik**
- Umsetzung von EU-Recht: bestehenden **BVT-Schlussfolgerungen** zu IVU-RL und IED , **Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen**
- Neue **Erkenntnisse**, z.B. im Hinblick auf die Wirkung von Stoffen (z.B. krebserzeugende Stoffe)
- Notwendige Ergänzungen (**neue Anlagenarten**), Konkretisierungen



1. Anwendungsbereich
2. Begriffsbestimmungen und Einheiten im Messwesen
3. Rechtliche Grundsätze für Genehmigung, Vorbescheid und Zulassung des vorzeitigen Beginns
4. **Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**
5. Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen
 - 5.1 *Allgemeine Hinweise*
 - 5.2 *Allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung*
 - 5.3 *Messung und Überwachung der Emissionen*
 - 5.4 *Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten*
 - 5.5 *Ableitung von Abgasen*
6. Nachträgliche Anordnungen (*Altanlagenanierungen*)
Anhänge: 1 – 11
7. Aufhebung der Vorschriften
8. Inkrafttreten



Nr. 4.3.2: Schutz vor Geruchsimmissionen

- Gerüche sind nach wie vor ein wesentlicher Punkt bei Beschwerden
- Aufnahme der **Geruchsimmissions-Richtlinie** (GIRL) in die TA Luft
 - GIRL mittlerweile etabliert in der Anwendung
 - Anwendung in allen Bundesländern
 - Einheitliche Fassung
 - Problemfelder (Hedonik u. a.) mittlerweile gelöst
- Anhang 7: GIRL
 - mit Bagatellstoffströmen



Nr. 4.5.1: Bagatellgrenzen

- **Immissionswerte** zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder Nachteilen, Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Deposition

Frage: Trägt die Anlage in relevantem Umfang zur Belastung bei?

- **Bagatellmassenströme** unterhalb derer nicht von einem relevanten Beitrag der Anlage ausgegangen werden muss
- **Neu:** Ableitung der Bagatellmassenströme aufgrund von zu erwartenden Immissionen
- Darüber: Bestimmung der Immissionskenngrößen (Ausbreitungsrechnung)



Nr. 4: Irrelevante Belastung

- Emissionen oberhalb der Bagatellmassenströme:
Ermittlung der Immissionen durch Ausbreitungsrechnung;

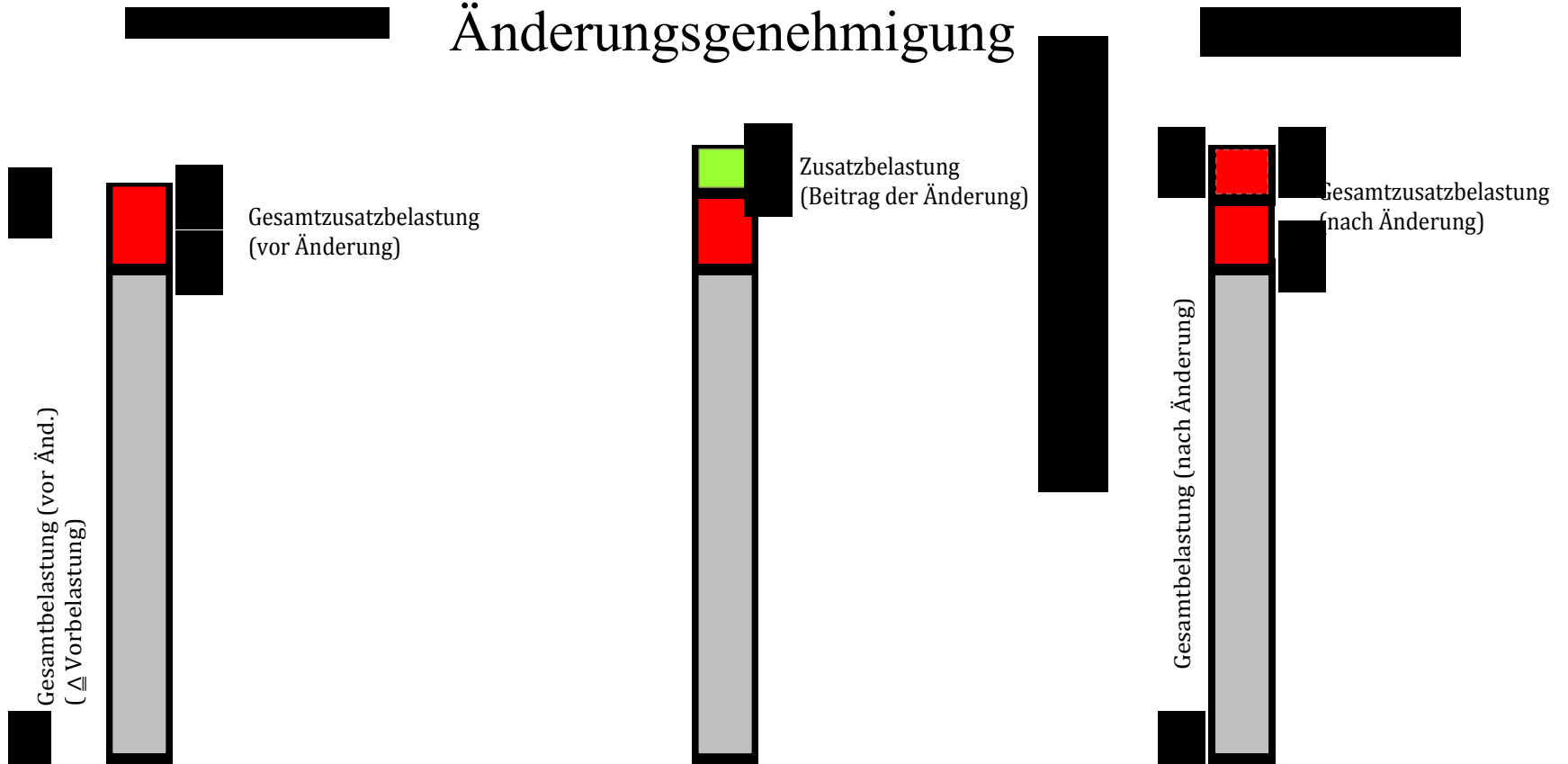
Frage: Ist die Belastung durch die Anlage irrelevant?

- Immissionen von $<$ (i.d.R.) **3 % des Immissionswerts**:
 - keine relevante Belastung durch die Anlage;
- ➡ **Neu:** Klarstellung des Bezugs durch Einführung des Begriffs **Gesamtzusatzbelastung**



Immissionskenngrößen

Änderungsgenehmigung





Sonderfallprüfungen (Nr. 4.8)

Prüfung der Verträglichkeit von Stickstoff- und Säureeinträgen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Rechtsgrundlage: § 34 (11) BNatSchG (FFH)
- Aufnahme zur Rechtssicherheit im Genehmigungsverfahren
- Folgt materiell der bisherigen Rechtsprechung
- Gleiches Verfahren wie im Verkehrsbereich („BAST-Leitfaden“)

Stickstoffdeposition (empfindliche Pflanzen- und Ökosysteme)

- Aufnahme des „LAI-Leitfadens“ in den Grundzügen

Bioaerosole

- Grund der Aufnahme: Häufiger Diskussionspunkt im Genehmigungsverfahren
- Ziel: Rechtssicherheit, vernünftige Vorsorge
- („Vor-“) Prüfung, ob tiefere Behandlung notwendig



Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Inhaltsübersicht

1. Anwendungsbereich
2. Begriffsbestimmungen und Einheiten im Messwesen
3. Rechtliche Grundsätze für Genehmigung, Vorbescheid und Zulassung des vorzeitigen Beginns
4. Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

5. Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

5.1 Allgemeine Hinweise

5.2 Allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung

5.3 Messung und Überwachung der Emissionen

5.4 Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten

5.5 Ableitung von Abgasen

6. Nachträgliche Anordnungen (*Altanlagenanierungen*)

Anhänge: 1 – 11

7. Aufhebung der Vorschriften
8. Inkrafttreten



Nr. 5 Anforderungen zur Emissionsbegrenzung

Schwerpunkte der Prüfung des Standes der Technik

- Staub
- Stickstoffoxide
- Quecksilber
- Krebserzeugende Stoffe

Nr. 5.2 – Allgemeine Anforderungen

- Nr. 5.2.1 Neuer **Staubemissionswert** von **10 mg/m³** für große Einzelquellen (Massenstrom > 0,4 kg/h)
- Berücksichtigung der CLP-Verordnung und neuerer Erkenntnisse zur Wirkung bei bestimmten Stoffen
- Sonderfall: **Formaldehyd**



Nr. 5.4 - Anpassung für bestimmte Anlagenarten: Grundlagen

- Grundsätzlich: Es sind die Anforderungen der Nummer 5.2 und der Nummer 5.4 zu berücksichtigen
- 145 Anlagenarten mit besonderen Anforderungen
- Überprüfung des **Standes der Technik**
- Umsetzung von bestehenden **BVT-Schlussfolgerungen** zu IVU-RL und Industrieemissionsrichtlinie
- Berücksichtigung des Entwurfs der Richtlinie über **mittlere Feuerungsanlagen**
- Übernahme von weiteren **Vollzugsempfehlungen** der Länder
- Anpassung an die neue **Systematik der 4. BImSchV**
 - Überschriften und Nummern : Nr. 5.4 + 4.BImSchV-Nr. + ggf. Buchstabe!)



Nummer 5.4.8.5 - Kompostierungsanlagen

- **Mindestabstand** zur Wohnbebauung: Festlegung über die **GIRL** (60 % des gebietstypischen Immissionswerts), mindestens 100 m
- Ab 30 Mg/Tag:
 - Geschlossener Annahme- und Aufbereitungsbereich
 - Geschlossene Rotte bis zum Abschluss von Hygienisierung und Stabilisierung
 - Ausnahme von der geschlossenen Betriebsweise für Abfälle mit geringer Geruchsentwicklung
- Abgase aus Annahme- und Aufbereitung: **Biofilter** oder gleichwertige Abgasreinigungseinrichtung
- Geruchsstoffkonzentration: **500 GE/m³**, kein Rohgasgeruch im Reingas
- Organische Stoffe: **0,40 g/m³** Gesamtkohlenstoff, Zielwert **0,25 g/m³**
- Jährliche Messung der Geruchsstoffkonzentration



Nummer 5.4.8.6.2 – Bioabfall- Behandlungsanlagen

- **Mindestabstand** zur Wohnbebauung: Festlegung über die **GIRL**, mindestens 100 m
- Geschlossener Annahme- und Aufbereitungsbereich
- Geschlossene aerobe Behandlung der Gärreste
- Geschlossene Nachrotte bis zum Abschluss der Hygienisierung und Stabilisierung
- **Erfassung und Behandlung der Abgase** aus Annahme, Aufbereitung und aeroben Weiterbehandlung
 - Saurer Wäscher mit Emissionsminderungsgrad von 90 % vor dem Biofilter
- **Emissionswerte:**
 - Ammoniak: 10 mg/m³,
 - Geruchsstoffe: 500 GE_E/m³
 - Organische Stoffe: 0,40 g/m³, Zielwert 0,25 g/m³
- Jährliche **Messung** der Geruchsstoffe, bei Neuanlagen
Kontinuummessung der Gesamtkohlenstoffemissionen



Wo stehen wir?

- Mai - Juli 2015:
Teil - **Arbeitsentwürfe** zur TA Luft
- Ziel: Transparentes Verfahren, das zu allgemein anerkannten Aussagen zum Stand der Technik führt.
- August 2015 – Frühjahr 2016: **Diskussion** mit Verbänden der Industrie, der Landwirtschaft, mit Umweltverbänden, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden
- 30.9.2016: Versand des **Referentenentwurfs** auf Basis der Gespräche und Einleitung der Anhörung der beteiligten Kreise
- Mündliche Anhörung: 5.-7.12.2016
 - Verbände: 6.12.
- 2017: Bundesratsbefassung



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Anja Behnke

Anja.Behnke@bmub.bund.de